

B e s c h l u s s

Die Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Holzminden im richterlichen Dienst wird **ab dem 01.04.2019** wie folgt geregelt:

Dezernat I

Direktor des Amtsgerichts **Dr. Bayer**

1. Zivilsachen (C + H), deren örtliche Zuständigkeit sich knüpft an die Stadt Holzminden und an die Einheitsgemeinde Delligsen,
2. Grundbuchsachen einschl. der Geschäfte nach der 40. DVO zum Umstellungsgesetz,
3. die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in anderen Dezernaten aufgeführt sind,
4. Schiedsmannssachen,
5. alle Entscheidungen in Wohnungseigentumssachen nach den §§ 43 ff. WEG,
6. Rechtshilfe in Zivilsachen, soweit der Wohnsitz des im Rechtshilfebeschluss erstbenannten Beweismittels in einer Gemeinde nach Ziff. 1 liegt,
7. Landwirtschaftssachen, Pachtchutz-, Entschuldungs- u. Pachtcreditsachen,
8. Nachlasssachen,
9. Betreuungssachen, einschließlich Unterbringungssachen, bei betroffenen Personen, die ihren Wohnsitz in den Ortschaften Mühlenberg, Neuhaus, Fohlenplacken oder Silberborn haben,
10. Unterbringungssachen nach dem PsychKG, soweit sie Erwachsene betreffen, die ihren Wohnsitz in den Ortschaften Mühlenberg, Neuhaus, Fohlenplacken oder Silberborn haben,
11. Zivilsachen (C + H), deren örtliche Zuständigkeit sich knüpft an die Samtgemeinde Boffzen, soweit sie ab dem 15.10.2018 bis zum 31.03.2019 anhängig geworden sind,
12. Rechtshilfe in Zivilsachen, soweit der Wohnsitz des im Rechtshilfebeschluss erstbenannten Beweismittels in der Gemeinde nach Ziff. 11 liegt und die Verfahren ab dem 15.10.2018 bis zum 31.03.2019 anhängig geworden sind,
13. sonstige in diesem Beschluss nicht erfassten Dienstgeschäfte.

Vertreter :

Richter am Amtsgericht **Kühn**

im Falle der Verhinderung auch dieses Richters:

Richter am Amtsgericht **Eilers**

Dezernat II

Richter am Amtsgericht **Kühn**

1. Zwangsversteigerungs- (K) u. Zwangsverwaltungssachen (L),
2. die in das Zwangsvollstreckungsregister - Abt. I - einzutragenden Verteilungssachen (J),
3. Betreuungssachen, einschließlich Unterbringungssachen, soweit diese nicht Dezernat I oder IV zugewiesen sind,
4. Unterbringungssachen nach dem PsychKG, soweit sie Erwachsene betreffen und nicht Dezernat I oder IV zugewiesen sind.

Vertreter:

Direktor des Amtsgerichts **Dr. Bayer**

im Falle der Verhinderung auch dieses Richters:

Richter am Amtsgericht **Mertens**

Dezernat III

Richter am Amtsgericht **Scharffetter**

1. OWi-Sachen,
2. gem. § 354 StPO zurückverwiesene Jugendschöffen- und Jugendrichtersachen,
3. gem. § 354 StPO zurückverwiesene Schöffen- und Bußgeldsachen, letztere soweit sie von dem Jugendrichter stammen,
4. Strafrichtersachen (Cs-, Ds-, Bs - Sachen), bei denen der Name des erstbenannten Beschuldigten, Angeschuldigten bzw. Angeklagten beginnt mit den Buchstaben A – N sowie weiterhin mit den Buchstaben O bis R, Cs- und Ds-Sachen nur, soweit diese Verfahren ab dem 01.01.2017 eingegangen sind, und dem Buchstaben S, Cs- und Ds-Sachen nur, soweit diese Verfahren ab dem 01.02.2017 eingegangen sind,
5. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht,
6. Verbraucherinsolvenzverfahren (IK-Sachen),
7. Regelinsolvenzverfahren (IN-Sachen),
8. Güterichter für Verfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG,
9. GS-Sachen, bei denen um Stellungnahme zur Einstellung des Verfahrens nachgesucht wird, soweit der Richter zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre, sowie Verfahren, die eine richterliche Vernehmung von Zeugen zum Gegenstand haben,
10. Verfahren nach dem Nds. SOG,
11. M-Sachen mit den Endziffern 1 – 5, soweit sie ab dem 01.04.2019 eingegangen sind.

Vertreter:

Richter am Amtsgericht **Mertens**

im Falle der Verhinderung auch dieses Richters:

Richter am Amtsgericht **Kühn**

Dezernat IV

Richter am Amtsgericht **Mertens**

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts,
2. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts,
3. Maßnahmen gem. §§ 39, 40 GVG in Schöffensachen und Jugendschöffensachen,
4. Jugendstrafrichtersachen und Bußgeldsachen, die Jugendliche und Heranwachsende betreffen,
5. Haftsachen,
6. Strafrichtersachen (Cs-, Ds-, Bs-Sachen), bei denen der Name des erstbenannten Beschuldigten, Angeschuldigten bzw. Angeklagten beginnt mit den Buchstaben T – Z sowie den Buchstaben O - S, soweit diese nicht Dezernat III. zugewiesen sind,
7. Gs-Sachen, soweit diese nicht Dezernat III. zugewiesen sind,
8. Hauptverhandlungshaftsachen,
9. gem. § 354 StPO zurückverwiesene Bußgeldsachen, soweit sie nicht Dezernat III zugewiesen sind,
10. Unterbringungssachen nach dem PsychKG, soweit sie Erwachsene betreffen, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Boffzen haben,
11. Betreuungssachen, einschließlich Unterbringungssachen, bei betroffenen Personen, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Boffzen haben,
13. Verfahren nach dem Nds. SOG,
14. M-Sachen, soweit sie ab den 15.10.2018 bis zum 31.03.2019 anhängig geworden sind.

Vertreter:

Richter am Amtsgericht **Scharffetter**

im Falle der Verhinderung auch dieses Richters:

Richter am Amtsgericht **Langner**

Dezernat V

Richter am Amtsgericht **Langner**

1. Zivilsachen (C + H), deren örtliche Zuständigkeit sich knüpft an die Samtgemeinden Boffzen und Bodenwerder-Polle, soweit sie bis zum 14.10.2018 anhängig geworden sind,
2. Rechtshilfe in Zivilsachen, soweit der Wohnsitz des im Rechtshilfebeschluss erstbenannten Beweismittels in einer Gemeinde nach Ziff. 1 liegt, soweit die Verfahren bis zum 14.10.2018 anhängig geworden sind,
3. Familiensachen mit den Endziffern 6 bis 9, soweit sie ab dem 01.01.2013 anhängig geworden sind, sowie mit der Endziffer 5, soweit sie ab dem 01.01.2017 anhängig geworden sind,
4. Familiensachen, die bis zum 31.12.2012 im Dezernat V. anhängig geworden sind,
5. M-Sachen mit den Endziffern 6 bis 0 soweit sie bis zum 14.10.2018 oder ab dem 01.04.2019 anhängig geworden sind.

Vertreter:

Richter am Amtsgericht **Eilers**

im Falle der Verhinderung auch dieses Richters:

Richter am Amtsgericht **Scharffetter**

Dezernat VI

Richter am Amtsgericht **Eilers**

1. Zivilsachen (C + H), deren örtliche Zuständigkeit sich knüpft an die Samtgemeinden Bevern und Eschershausen-Stadtoldendorf,
2. Rechtshilfe in Zivilsachen, soweit der Wohnsitz des im Rechtshilfebeschluss erstbenannten Beweismittels in einer Gemeinde nach Ziff. 1 liegt,
3. Familiensachen mit den Endziffern 0 bis 4, soweit sie ab dem 01.01.2013 anhängig geworden sind, sowie mit der Endziffer 5, soweit sie in der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2016 anhängig geworden sind,
4. Familiensachen, die bis zum 31.12.2012 im Dezernat VI. anhängig geworden sind,
5. Rechtshilfe in Familiensachen,
6. M-Sachen mit den Endziffern 1 bis 5 soweit sie bis zum 14.10.2018 anhängig geworden sind,
7. Zivilsachen (C + H), deren örtliche Zuständigkeit sich knüpft an die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, soweit sie ab dem 15.10.2018 bis zum 31.03.2019 anhängig geworden sind,
8. Rechtshilfe in Zivilsachen, soweit der Wohnsitz des im Rechtshilfebeschluss erstbenannten Beweismittels in der Gemeinde nach Ziff. 7 liegt und die Verfahren ab dem 15.10.2018 bis zum 31.03.2019 anhängig geworden sind.

Vertreter:

Richter am Amtsgericht **Langner**

im Falle der Verhinderung auch dieses Richters:

Direktor des Amtsgerichts **Dr. Bayer**

Fällt bei der Vertretung eines Richters auch der Ersatzvertreter aus, so tritt an seine Stelle dessen planmäßiger Vertreter und im Falle auch dessen Verhinderung der Ersatzvertreter. Sind die nach dieser Regelung bestimmten Vertreter zur Vertretung nicht in der Lage, übernimmt die Ersatzvertretung der jeweils dienstjüngste Richter, bei gleichem Dienstalder ist in Zweifelsfällen der jüngste Richter zuständig.

Entscheidungen über Ablehnungsgesuche, soweit ein Richter des Amtsgerichts hierfür zuständig ist, trifft der jeweilige Ersatzvertreter des abgelehnten Richters, sollte auch dieser verhindert sein, der dienstjüngste Richter, bei gleichem Dienstalder ist in Zweifelsfällen der jüngste Richter zuständig.

Bei konkurrierender Zuständigkeit ist maßgebend bei Mietsachen, deliktischen Ansprüchen und Ansprüchen aus Versorgungsverträgen die Örtlichkeit, im Übrigen der Name des zuerst benannten Beklagten oder Antragsgegners, der seinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Holzminden hat.

Für Aussagedelikte, die aus vor dem hiesigen Amtsgericht anhängigen Strafverfahren herrühren, ist - wenn für sie der Richter des Vorprozesses zuständig wäre - der Vertreter dieses Richters zuständig.

Wird eine Ehesache (§ 23 b I 2 Zf. 1 GVG) rechtshängig, während eine andere Familiensache, die den Personenkreis der Ehesache betrifft, nach § 23 b I 2 Zf. 2 - 11 GVG in einem anderen Dezernat anhängig ist, ist gemäß § 23 II 2 GVG zu verfahren.

Darüber hinaus ist während der Anhängigkeit einer Familiensache und binnen zwei Jahren nach ihrem Abschluss das mit dieser befasste Dezernat für weitere anhängig werdende Familiensachen desselben Personenkreises zuständig.

Sonstige in diesem Beschluss nicht erfasste Rechtshilfesachen fallen in die Zuständigkeit des für das betreffende Dienstgeschäft zuständigen Dezernats.

Bei dem Amtsgericht Holzminden besteht an den Arbeitstagen zur Sicherung der Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters (Rufbereitschaft) und eines für andere unaufschiebbare richterliche Handlungen zuständigen Richters außerhalb der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag und an Tagen vor arbeitsfreien Tagen 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) ein richterlicher Eildienst, der im Zeitraum vom 01. April – 30. September montags um 04.00 Uhr beginnt und freitags und an anderen Tagen vor arbeitsfreien Tagen um 21.00 Uhr endet und im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März montags um 06.00 Uhr beginnt und freitags und an anderen Tagen vor arbeitsfreien Tagen um 21.00 Uhr endet.

Der Eildienst wird jeweils von dem für das Dezernat zuständigen Dezernenten wahrgenommen.

Bei dem Amtsgericht Holzminden besteht an arbeitsfreien Tagen und ab 12.00 Uhr an den Tagen vor arbeitsfreien Tagen ein richterlicher Bereitschaftsdienst, der durch gesonderten Präsidiumsbeschluss eingeteilt wird.

Die Vertretung im Eildienst und im Bereitschaftsdienst regelt sich nach der Vertretung der allgemeinen Geschäftsverteilung.

Holzminden, 21.03.2019
Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Knüllig-Dingeldey

Dr. Bayer

Eilers

Mertens

Kühn

Scharffetter

Langner